

I. Die Gründung.

Am 13. October 1781 wurde durch Kaiser Josef II. das befreiende Wort gesprochen — confessionelle Duldung auch in Oesterreich. Bald ist ein volles Jahrhundert über diesen denkwürdigen Tag dahingegangen, manches hat im Geiste jenes Herrscherwortes seine weitere Ausbildung erfahren, die evangelischen Gemeinden Oesterreichs, Tausende von Gliedern derselben rüsten sich, den Gedenktag in festlicher Weise zu begehen, — und doch mischt auch in diese Freude Wehmuth sich, — ist ja Josefs Geist nach einem Jahrhunderte noch nicht der leitende Geist Oesterreichs geworden!

Waren die Protestanten Oesterreichs allenthalben bemüßigt, ihre Gewissensüberzeugung zu verbergen, in nächtlicher Stille die Anbetung im Geiste und in der Wahrheit zu treiben, während sie unter dem Lichte der Sonne die Lippengebete mitmachten, an die Processionen sich angeschlossen, den Fasten- und anderen kirchlichen Geboten, wenn auch im Innersten der Seele empört, huldigten; so waren doch in der Stadt Wien, wenigstens zu einem Theile, den Ausländern Freiheiten ihres Bekenntnisses geboten, welche den Katholiken lange ein Gräuel waren, da man ja die ausländischen Ketzer gleich den Zöllnern im Neuen Testamente achtete, nur mit dem Unterschiede, daß der Heiland gekommen war auch diese „zu suchen“, während man jene am liebsten, wenn es möglich gewesen wäre, dem unduldsamen Geiste der unfehlbaren Kirche geopfert hätte.

Schon seit langen Jahren war in Wien der Gottesdienst beider, der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen, dieser (der Reformirten) in dem Hause der holländischen Gesandtschaft, jener (der Lutherischen) in den Quartieren der königlich dänischen und schwedischen Gesandtschaften gehalten worden, woselbst auch Taufen, Trauungen und alle übrigen actus ministeriales waren administriert worden. Solcher Religionscultus, welcher auf Wenige beschränkt (die Mitglieder der Gesandtschaften und die mit besonderen Privilegien ausgerüsteten Niederläger) und nur unter dem Schutze fremder Mächte möglich war, konnte vor dem weithin schauenden Urtheile des Kaisers Josef II. keine Berechtigung haben,

da dies einerseits ein thatsächlicher fremder Eingriff in seine landesherrlichen Rechte und Befugnisse, anderseits eine einseitige Bevorzugung einzelner Unterthanen war, welche er vor Recht und Gesetz gleichgestellt wissen wollte.

Solchem Uebel sollten die Religionspatente vom 24. März 1781, 30. Juni 1781, 10. August 1781, 8. October 1781, 13. October 1781, 16. Jänner 1782 abhelfen. Zwar sollten nach der eigenhändigen Resolution des Kaisers die Bestimmungen wegen Einführung einer christlichen Toleranz nicht im Wege einer öffentlichen Kundgebung bekannt gemacht werden, aber verbreitete irrige Meinungen über die edlen Absichten Josefs veranlaßten seine Resolution vom 8. October 1781, wonach das Patent in deutscher, lateinischer, französischer und italienischer Sprache publicirt werden sollte. Allgewaltig war die Wirkung des unter dem 13. October erlassenen Toleranzpatentes, und überall, wo in Oesterreich der Protestantismus im Verborgenen gepflegt war, schlug er zur hellen Flamme empor, so daß weit die Befürchtungen einerseits, die hangen Hoffnungen anderseits übertroffen waren. Man dachte über die Wichtigkeit der Sache nach, und insonderheit in der Hauptstadt Wien fing man an, ihre hohe Bedeutung zu erfassen, und zu wünschen, es werde von der verliehenen Religionsfreiheit Gebrauch gemacht. Ja man hielt sich überzeugt, daß der Landesfürst es mit mißfälligen Augen betrachten würde, wenn man sich lange unthätig verhielte. Es besprachen sich mehrere evangelische Glaubensgenossen über die Sachlage, sie breiteten ihre Wünsche und Ansichten aus, aber immer noch fehlte der rechte Muth, das unerschütterliche Vertrauen, die zur Verwirklichung einer That so unbedingt nothwendig sind. So mächtig der Wunsch war, durch Verwirklichung des allerhöchst begünstigten Planes aus den drückenden Verhältnissen loszukommen, mit so langsamen Schritten wollte Vielen die Sache vorwärtsschreiten. Diese Zustände bewogen einen wohlbedenkenden, wenn auch jedenfalls übereifrigen Mann, durch die evangelischen Geistlichen, welche sich damals in Wien befanden, ein Aufrufschreiben an die evangelischen Glaubensgenossen zu erlassen. Er hatte dasselbe am 3. November 1781 den Predigern der holländischen, dänischen und schwedischen Gesandtschaft gesendet, mit der Bitte dasselbe am darauffolgenden Sonntage nach der Predigt von der Kanzel aus laut und verständlich zu verlesen. Obgleich der Verfasser bedeutete, er

würde das Schreiben, falls es nicht auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege publicirt würde, im nächsten Wiener Diarium gedruckt veröffentlichten, fanden es doch die Prediger nicht schicklich, die Verlesung von den Kanzeln aus vorzunehmen *).

Erst am 3. Juni 1782 erließ Herr Emanuel Bogenhard an die evangelischen Glaubensgenossen: v. Stamek, Edler v. Heylmann, Bartenstein, Pape und Gerhards van der Kiegggen, Bargum, Kutzer, Rudolf und August Gräffer, Bucherer, Teuerlein, Kuz, C. H. Coith, Jul. F. Coith, Plattensteiner's Erben, Schuster, Klapproth, Paldinger und v. Scheidlin nachstehendes Schreiben:

„Wie sehr es einem evangelischen Christen daran gelegen sein müsse, seine Religion frei und ungehindert ausüben zu dürfen, wird schwerlich eines Beweises bedürfen.

„Da wir nun das unschätzbare Glück durch die Allerhöchste Gnade unseres besten Monarchen zu genießen in unseren Händen haben, unsere Religionsanstalten nach unseren Bedürfnissen einzurichten, so würde es Undank gegen Gott und unseren gnädigsten Kaiser sein, wenn wir, die wir doch in großer Anzahl in dieser Hauptstadt wohnen, nicht dem Beispiele unserer übrigen Glaubensbrüder in der Nähe und Ferne, zumahlen diese schon einen sehr großen Vorsprung vor uns haben (am 4. März 1782 wurde schon ein Bethaus in Scharn [Oberösterreich] errichtet und vom Consistorium in Teschen bewilligt), folgen wollten, und umsomehr sind wir es zu thun schuldig, als wir zum voraus wissen, die für uns zum besten abzweckenden Absichten des Allerhöchsten Hofes erfüllen, als auch, weil uns die Pflichten unserer Religion darzu auffordern. Damit man nun nicht in den Verdacht der Gleichgiltigkeit oder gar des Undankes verfallen dürfte, so hat ein hiesiger Handelsstand eine Verfügung zu treffen über sich nehmen wollen, die diesfalls nöthigen Vorkehrungen zu treffen und zu dem Ende eine Zusammenkunft zu veranlassen, daß man nicht nur über die wichtigsten Hauptgegenstände gemeinschaftlich verabrede, sondern auch zugleich (weil durch öfters wiederholte solcher weitläufiger Zusammenkünfte die Sachen zu beschwerlich werden und auch Aufsehen erwecken dürften) einen Ausschuß zu wählen, dem man die Besorgung der Sache übertragen könnte, welcher alsdann allein nach einem Ihnen vorzulegenden

*) Anhang I.

Plan zu gänzlicher Ausführung begutachtet werden müßte. Diese Zusammentretung ist nun in guter Hoffnung allseitiger Genehmigung auf künftigen Donnerstag Nachmittags drey Uhr bei Herrn Christian Heinrich Coith im Regensburger Hof im I. Stock bestimmt worden.

„Es wird daher gehorsamst ersucht, daß sämtliche requirirende Herren Mitglieder sich zur erwehnten Stunde persönlich einzufinden und zur Gewißheit Ihre Namen unter die nebenstehende Colonne zu setzen belieben. Die nicht erscheinenden werden als stille consentirende betrachtet.“

Wien, den 3. Juny 1782.

In Folge dieses Aufrufes waren bei der am 6. Juni abgehaltenen Versammlung acht evangelische Glaubensgenossen *) erschienen und wurden in den Ausschuß gewählt, die Abwesenden:

Edler v. Heylmann,

Bartenstein,

und gebeten die Anwesenden: Ch. W. Teuerlein,

C. H. Coith,

Jul. F. Coith in der Person des Herrn Thomann,

Joh. C. Klapproth,

G. P. Wucherer.

Zum Secretär wurde vorgeschlagen der Abwesende Bodecker.

Am 13. Juni 1782 beschlossen die Glieder des Handelsstandes Augsburgerischer Confession, welche die Begründung einer evangelischen Gemeinde eingeleitet und diese Angelegenheit bisher betrieben hatten, ihre Entschlüsse „denen Hochansehnlichen Herren Reichshofräthen, respective Reichs-Agenten und anderen Honoratoribus“ unter den Augsburgerischen Confessions-Verwandten bekanntzugeben und sie geziemend zu ersuchen, durch Deputirte aus den obenbenannten Classen den Versammlungen beizuwohnen. In Folge dessen erschien Graf v. Grävenitz als Bevollmächtigter der k. Reichshofräthe Augsburgerischer Confession. Von den Reichs-Agenten erboten sich zu allen Dienstleistungen die Herren: v. Matelay, v. Haffner, v. Büttner. Die Herren vom Militär erboten sich zur Beitragsleistung, lehnten aber um ihres Standes willen die Theilnahme an den Zusammen-

*) Es waren bei der Berathung anwesend und erscheinen im Protokoll unterzeichnet: Christian Wilhelm Teuerlein, Christian Heinrich Coith, Julius Friedrich Coith, Johann Christof Plattensteiner's Erben, Johann Ernst Klapproth, Emanuel Bogenhard, Johann Georg v. Scheidlin, Georg Philipp Wucherer.

künften ab. In der Versammlung am 25. Juni wurde durch Beschluß ein Ausschuß zusammengesetzt, welcher bestand aus den Herren:

Graf v. Grävenitz, Reichshofrath,

Fischer Edler v. Ehrenbach, Reichshofrath-Agent.

Vom Handelsstande die bereits am 6. Juni gewählten Deputirten und Herr Johann Luz als Cassier.

In der gleichen Versammlung wurde berathschlagt über die Mittel, durch welche die nöthigen Fonds aufgebracht werden sollten und wurde beschossen:

1. Alle Augsburgischen Confessions-Verwandten in Wien zu einer Subscription einzuladen;

2. an auswärtige protestantische Fürsten, Stände, Städte, Gemeinden und Particuliers ein Bittschreiben ergehen zu lassen.

An den schwedischen und dänischen Hof sollte ein besonderes Gesuch gerichtet werden, während das Bittschreiben in Druck gelegt und nicht nur im deutschen Reiche, sondern auch nach Frankreich, England, Holland versendet werden sollte. Der Erfolg dieses Schrittes war ein bedeutender, da schon zu Neujahr 1783 die Summe der eingegangenen Hilfgelder mit 22.378 fl. ausgewiesen werden konnte.

Von Seite der Reichshofräthe war durch den Grafen v. Grävenitz der Anschauung Ausdruck gegeben worden, ob es nicht entsprechend und die beabsichtigten Zwecke fördernder sei, mit den Reformirten gemeinsame Sache zu machen, gemeinschaftlich ein Haus zu kaufen, und wenn nicht anders thunlich, in einem und dem nämlichen Bet-hause das Simultaneum einzuführen, also zu einem gemeinschaftlichen alternirenden lutherischen und reformirten Gottesdienst die Hand zu bieten. War man einmüthig in dem Gedanken, daß ein einträchtiges Zusammenwirken beider Confessionen nicht nur ersprießlich, sondern sogar nothwendig erscheine, so konnte man sich doch auch in der Mehrzahl nicht den gewichtigen Bedenken, welche geltend gemacht wurden, verschließen. Betreffend einen Hauskauf (und war hiezu der Seyzerhof in Aussicht genommen) glaubte man wohl in der Weise vorgehen zu können, daß dem Verhältniß entsprechend die Lutheraner den größeren, die Reformirten den kleineren Theil übernehmen sollten. Ansehung des Simultanei aber meinte man, daß wenn das quomodo vorgelegt werden sollte, das Ganze nie zu Stande kommen würde, noch könnte. Nach reiflicher Erwägung und eingehender Berathung ward mit zwei Drittel Majorität beschossen:

1. Den Seyzerhof zu kaufen, wenn das Drittel des Kaufschillings, welches gleich baar bezahlt werden sollte, nicht die baaren vorhandenen Beiträge und Subscriptionen überschritte;

2. die Reformirten einzuladen, in dem Seyzerhof ihre Capelle einzurichten.

Zur Ausführung dieser Beschlüsse ward ein Memoriale an Se. kaiserliche Majestät mit der Bitte, das benannte Gebäude kaufen und daselbst ein Bethaus errichten zu dürfen, sowie ein Promemoria an die Reformirten mit dem Wunsche, ihr Bethaus ebenda einzurichten, verfaßt und überreicht*). Auf das letztere Schreiben antwortete der erste Vorsteher der reformirten Gemeinde, Graf von der Lippe, wenige Stunden nach Ueberreichung: „Sobald die Herren Deputirten die Güte haben zu äußern, ob sie gemeinschaftlich mit uns miethen wollen, so wird Endesunterschriebener (Graf Lippe) sehr gern die Hände zu einer Vereinigung biethen, und alsdann des fernern diesfalls an die Reformirten zu erlassende Promemoria zur Circulation befördern.“ Auf das Memoriale dagegen erfolgte der Bescheid: „Se. kaiserl. königl. apostol. Majestät haben unterm 29. October et praesentato 1. dies zu verordnen geruht, daß der Ausschuß mit der angesuchten Erkaufung des Seyzerhofes an die allenfalls sich ergebende öffentliche Versteigerung angewiesen werden solle.“ Sich ergebende Schwierigkeiten machten die Erwerbung dieses Objectes unmöglich und ward der Hof anderweitig hintangegeben.

War auf diese Weise die Erwerbung eines passenden Hauses in eine unbestimmbare Zeit hinausgerückt, war ferner die Erbauung eines eigenen Bethauses noch weniger bestimmt in's Auge zu fassen; so fühlte sich der Ausschuß umsomehr gedrungen, bei Sr. Majestät in einer eigenen Eingabe zu bitten, in einem auf Georgi 1783 zu miethenden Hause ad interim ein Bethaus einrichten und eigene Prediger berufen und usque ad ratificationem wählen zu dürfen. Se. kaiserl. königl. Majestät geruhten in das Ansuchen der Supplicanten allermildest zu willigen**). Eine fernere Eingabe um die Generalerlaubnis, zur Erbauung eines Bethauses cum annexis den dazu erforderlichen Platz kaufen zu dürfen, hatte den Erfolg, daß die Erkaufung eines bequemen Platzes in der Stadt oder Vorstadt,

*) Anhang II.

**) 14. December 1782.

um sonach ein Bethaus hierauf erbauen und errichten, dann die Schul- und Prediger-Anstalten treffen zu mögen, allermildest genehmigt wurde, daß dieselben ferner zur Bestellung eines eigenen Geistlichen durch Privat-Subscriptionen unter ihren auswärtigen Freunden und Glaubensgenossen sammeln mögen*). Am 16. Februar 1783 wurde durch Herrn Gräffer mitgetheilt, daß die Regierung laut Resolution vom 15. Jänner an den Magistrat demselben das Königskloster überlassen und gestattet habe, den Katholiken einen Theil des Gebäudes zu einem Bethause abtreten zu dürfen. Der Ausschuß wendete nun naturgemäß diesem Objecte seine Aufmerksamkeit zu, und zwar jenem Theile, auf welchem die Kirche stand, um denselben zu erwerben. Da aber die Befürchtung nahe lag, es müßte die Kirche abgetragen und ein förmliches Bethaus errichtet werden, wendete sich der Ausschuß in einer Eingabe an den Magistrat mit der Anfrage, ob die Augsburgerischen Confectionsverwandten mit Erfolg ihr Augenmerk auf dieses Object richten könnten. Der Bescheid fiel aber ungünstig aus, indem den Supplicanten bedeutet wurde, daß der Platz des aufgelassenen Klosters zur Vermehrung von Wohnhäusern verwendet zu werden habe. Nun beabsichtigte das Vorsteher-Collegium das dänische gesandtschaftliche Quartier, das Managetti'sche Haus oder das beim „schwarzen Thor“ zu miethen, während Baron Wezlar erklärte, den Klepperstall verkaufen zu wollen. Während hierüber die Verhandlungen gepflogen waren und man schon beschlossen hatte, für den Klepperstall 40- bis 45.000 fl. zu bieten (Baron Wezlar verlangte 70.000 fl.), theilte Herr Gräffer mit, daß ihm vom Magistrat angezeigt worden, daß die Protestanten auf das Königskloster reflectiren könnten. Daher fragte Graf v. Grävenitz bei dem Grafen von der Lippe an, auf welchen Theil des parcellirten Places die Reformirten bieten wollten, und stellte das Anerbieten, daß die Lutheraner diesen Theil außer Acht lassen würden, wenn umgekehrt ihnen dasselbe Zugeständniß gemacht würde. Graf von der Lippe aber wollte keine Erklärung abgeben und hielt dafür, „beide Theile mögen sich nicht geniren“. Nachdem das Collegium mit dem Baumeister Martinelli Riß und Platz besichtigt hatte, beschloß dasselbe in seiner Nachmittags-Sitzung am 12. März 1783:

*) 5. Jänner 1782.

1. „Daß man auf den Platz nicht bieten wolle, den die Reformirten kaufen zu wollen äußern würden. Wäre uns dies aber nicht bekannt, so wollten wir uns nicht geniren.

2. „Wollten wir Nr. 2 zu erstehen suchen für 27.250 fl. oder 28.250 fl. und würde solches wohlfeiler erstanden, auch

3. „Nr. 3 mitzukaufen suchen, daß aber Nr. 2 und Nr. 3 nicht über 32.000 fl. zu stehen käme. Würde aber

4. „Nr. 2 von uns nicht erkaufte, so wollten wir Nr. 3 und Nr. 4 um 18.000 fl., und im Falle Nr. 2 und Nr. 3 wegfielen, doch

5. „Nr. 4 und 5 um 15.000 fl. zu erhandeln suchen.

„Des Endes werden die Herren Wucherer und Klapproth mit Vollmacht nach Maasß ihrer Instruction sub Hypothek der Cassa, auch eum clausula rati, grati et indemnitis versehen.“

Kurz nach dieser Sitzung meldete Graf von der Lippe, daß die Reformirten auf Parcellen 2 nicht bieten, daß sie aber wünschten, Nachbarn der Lutheraner zu werden.

Bei der am 13. März stattgehabten Vicitation erstanden die lutherische Gemeinde die Parcellen Nr. 2 mit Kirche und 7 Zimmern um 27.750 fl., die reformirte Gemeinde die Parcellen Nr. 3 mit den Wirthschaftsgebäuden, welche demolirt werden mußten, und Baron Fries die übrigen drei Parcellen.

Nachdem die beiden zum Kaufe bevollmächtigten Vorsteher auch bevollmächtigt waren, der Gemeinde den erkauften Platz an die Gewähr schreiben zu lassen, bezüglich der Steuern und Kosten das Nöthige nach bestem Wissen und Gewissen zu veranlassen und beide die Angelegenheit geordnet hatten, ergab sich die Schwierigkeit, daß der Nachbar Baron Frieß die Niederreißung einer Mauer verlangte. Aber auch diese Angelegenheit wurde im friedlichen Wege beigelegt. Nunmehr wurde der Baumeister Hild beauftragt, den Plan für die innere Einrichtung und Adaptirung des Hauses zu entwerfen und einen Kostenvoranschlag zu machen. Nachdem mit demselben ein Accord auf 7700 fl. und mit dem Zimmermeister Schwarz auf 1725 fl. abgeschlossen worden, wurde bestimmt, daß auf Michaelis Alles fertig sein sollte und erhielt Ersterer sofort 1700 fl. und alle zwei Monate 2000 fl., Letzterer sofort 500 fl., auf die Hälfte der Arbeit weitere 500 fl. und zum Schluß 725 fl. *). Die Tischlerarbeiten wurden

*) Später beschlossene und durchgeführte Aenderungen erhöhten diese an-
gesetzten Beträge.

dem Tischlermeister Schenk übertragen, die Schlosserarbeiten erhielt Schlossermeister Klepsch, die Glaserarbeiten Spengler und Gottwald getheilt. Mit der Ausführung des Altars ward Bildhauer Kohl betraut, während das Altarbild Maler Lindner um 500 fl. herzustellen sich erbot. Als Orgel ward die des Nikolaer-Klosters um 150 fl. gekauft und reparirt. Nachdem auch noch der Bauconsens erfolgt war, schritt der Umbau rüstig vorwärts. Bis zur Vollendung des Baues beabsichtigte das Vorsteher-Collegium die dänische Gesandtschafts-Capelle zu miethen und dort den regelmäßigen Gottesdienst abzuhalten. Es fand auch das freundlichste Entgegenkommen, indem der kgl. dänische Gesandte Baron Bieregg nicht nur die Mittheilung machte, daß Se. Maj. der König von Dänemark der Gemeinde A. C. in Wien die vasa sacra, Kirchenbibliothek und alle Capitalien mit den übrigen Kirchengeräthen überlassen wolle, sondern auch dem Dirigenten Graf v. Grävenitz erklärte, daß er die Capelle, Prediger- und Schulwohnungen ohne Zinsvergütung bis Michaeli zur Verfügung stellen werde, nur mit der Bedingung, daß ihm in der Kirche ein besonderer Stuhl eingeräumt werde. Als Graf v. Grävenitz für oben genanntes hochherzige Geschenk des Königs den Gesandten ersuchte, Sr. Majestät den Dank der Gemeinde übermitteln zu wollen, ward bestimmt, daß vorgedachte Stücke und Capitalien nur gegen einen Revers übergeben würden, dahin gehend, daß für den Fall, als in dem Toleranzwesen eine Veränderung eintreten würde, jene Gegenstände wieder an ihren Ursprung zurückkehren sollten. Da der König beabsichtigte, die erledigte Legations-Predigerstelle unbesezt zu lassen und die Capelle aufzulassen, ward bestimmt, daß der Gottesdienst so lange nomine des Königs gehalten werden sollte, bis die Confirmation des Predigers Fock als Pastor der Gemeinde erfolgt sei.

In gleicher Weise übergab der königl. schwedische Hof, nachdem die schwedische Gesandtschafts-Capelle aufgelassen worden, am 25. December 1787 die bei derselben befindlichen Legate und Capitalien der Gemeinde A. C. gegen Revers, daß, wenn im Toleranzsystem eine unverhoffte Veränderung geschehen sollte, diese Capitalien dem königl. schwedischen Hofe wieder zurückzugeben seien. Die mit übergebene Balthasar Spiersch'sche Dotation betrug 7500 fl., deren Interessen als Almosen an die Armen zur Vertheilung kommen. Diese Stiftung war in ihrer ursprünglichen Höhe bedeutend geschmälert worden und gelang es erst später dem Superintendenten Pauer,

nach vieler Mühe dieselbe in ihrem ganzen Umfange zu requiriren und zwar ohne Ausstellung eines Reverses.

Da der bisherige leitende Ausschuß eigentlich ohne Mandat der gesammten Glaubensgenossen fungirte, und in demselben nicht alle Stände vertreten waren, glaubten die Niederlagsverwandten in der Sitzung vom 3. Jänner 1783 eine sicherere Rechtsbasis schaffen und die Zusammensetzung eines Vorsteher-Collegiums beantragen zu sollen. Dasselbe sollte in der Weise zusammengesetzt werden, daß von den Niederlagsverwandten zwei, von den Großhändlern zwei, von den Hofprivilegirten ein Vorstandsmitglied, zusammen fünf Stimmen, ernannt werden sollten. Dagegen sollten die Reichshofräthe ein oder zwei Mitglieder in das Collegium einsenden. Den Reichshofraths-Agenten und Honorarioribus sollte die Ernennung freigelassen werden, ebenso sollte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, daß, wenn künftig „redliche Bürger und Handwerker ansässig würden“, diese das Recht hätten, einen oder anderen Deputirten zu entsenden, damit von allen Ständen Repräsentanten vorhanden wären. Diesen Ältesten und Vorstehern sollte das Recht erteilt werden:

a) Für die Herbeischaffung und Sicherheit des Kirchenfonds zu sorgen, darüber zu disponiren und vom Cassier Rechnung führen zu lassen.

b) Die Wahl eines Platzes und Gebäudes zum Bethaus eum annexis zu treffen, solches einzurichten oder zu erbauen, auch künftig, sowie für die innere Einrichtung desselben, also auch für dessen Conservation zu sorgen, also Oeconomica zu verwalten.

c) Es möchte ihnen das *jus praesentandi* und Obforge für geschickte orthodoxe Candidaten zu Predigern übertragen werden, damit die Gemeinde und ein Jeder, welcher eigenen Feuer und Herd hat, männlichen Geschlechts, bis auf Confirmation aus zwei oder drei Candidaten die Wahl habe.

d) Sie möchten für tüchtige Schul- und Kirchenbediente sorgen und solche annehmen.

e) Predigern und übrigen Schul- und Kirchenbedienten *Salaria* schöpfen.

f) Kirchen-, Gesang- und Schulbücher herbeischaffen und per *censura* einführen.

g) Auf den Lebenswandel und Aufführung der Geistlichen und Schul- auch Kirchenbedienter wachen, damit in Ansehung der zu Con-

firmirenden bei der Geistlichkeit die Anzeige darüber, in Ansehung der übrigen aber von den Vorstehern das Nöthige zur Correction eingeleitet werde.

h) Sollen sie in allen Vorträgen *ad summum imperantem* oder *summum regimen nomine* der Gemeinde das Wort führen.

i) Würde alles *secundum majora* entschlossen, und

k) Soll schließlich, von jedem wichtigen Vorgang, soviel die Miethung und Käufung des Hauses, Wahl oder Introduction der Prediger, Anstellung der Schuldiener und überhaupt solche Dinge anlanget, welche die hohe Regierung nothwendig zu wissen braucht, derselben jedesmal die geziemende Anzeige geschehen.

Hatte man sich auch in diesen Anschauungen geeinigt, so bewirkte dieser gemachte Vorschlag doch, daß in der Sitzung vom 3. März Herr v. Fischer Namens der Reichshofraths-Agenten die Erklärung abgab, daß sie wie die Herren Reichshofräthe beschlossen hätten, sich nicht mehr mit Kirchengeschäften abzugeben und daß sie lediglich sich als Glieder zur Gemeinde halten wollten. Ebenso erklärte Graf v. Grävenitz, nicht um seines Standes willen, sondern lediglich als *privatus* und Mitglied der Gemeinde als erster Mitvorsteher die Geschäfte fortführen zu wollen. Als erstes Vorsteher-Collegium der evangelischen Gemeinde A. C. waren erwählt:

Graf Grävenitz, Reichshofrath, Dirigent.

Vorsteher:

Johann Andreas v. Wielandt, *ex gremio honoratorum*.

Johann Michael Thomann von den k. k. Niederlagsverwandten. ✓

Rudolf Gräffer, Buchhändler.

Georg Philipp Wucherer von dem Gremio der k. k. priv. Großhändler.

Johann Ernst Klapproth, k. k. priv. Großhändler, Kirchenvater.

Christian Wilhelm Teuerlein, k. k. Niederlagsverwandter, Cassaverwalter. ✓

Diese, ohne Unterzeichnung des Grafen v. Grävenitz, machten eine Eingabe an Se. Majestät mit der Bitte, ihre erfolgte Wahl zu genehmigen und die Erlaubniß zu ertheilen, daß Graf Grävenitz die Geschäfte fortführen dürfe. Hierauf geruhten Se. Majestät allergnädigst zu entschließen, „daß den Bittstellern wie jeder andern Pfarrgemeinde freistehe, ihre Kirchenväter und Vorsteher zu wählen,

durch selbe ihre Oeconomica und jura patronatus nach den ergangenen Verordnungen ausüben und die Angelegenheiten ihrer Pfarrkirche besorgen zu lassen“.

Laut Decret der n.ö. Regierung hatte die Unterschrift des Vorsteher-Collegiums zu lauten:

„Der Augsburgischen Confession zugethane evangelische Kirchengemeinde in Wien“.

Das Sigel in ovaler Form hat in der Mitte ein offenes Buch mit der Aufschrift EVANGELIUM, welches umgeben ist von einem Lorbeer- und einem Palmenzweig. Die Inschrift lautet: VORSTEHER INSIGEL DER EVANG. GEM. A. C. IN WIEN.

Schon zu wiederholten Malen hatten die Vorsteher an den dänischen Legationsprediger Johann Georg Fock das Ersuchen gestellt, eine Vocation als Prediger bei der nunmehrigen Gemeinde annehmen zu wollen, aber jedesmal ohne Erfolg. Endlich war es dem Vorsteher Gräffer gelungen, die Zustimmung zu der Berufung zu erlangen, unter der Bedingung, daß das Vorsteher-Collegium von des Königs in Dänemark Majestät die gnädigste Versicherung erwirke, daß dieselbe ihm ein weiteres Fortkommen in Dero Landen nicht entziehen wolle, falls er etwa nach vier Jahren beabsichtigen wollte, wieder in seine Heimat zurückzukehren. Eine auf Grund dieser Erklärung durch Circulare unter den subscribirten Gemeindegliedern eingeleitete Wahl ergab das erfreuliche Resultat, daß Johann Georg Fock einmüthig zum Prediger der Gemeinde erwählt erschien. Nachdem von demselben die von dem dänischen Könige genehmigte Demission vorgelegt worden war, schritt das Vorsteher-Collegium bei der Regierung um seine Confirmation als Prediger der Gemeinde ein und ersuchte, dessen Anstellung den Behörden bekanntzugeben, „damit in Austheilung der heiligen Sacramente, sowohl in der Stadt als Vorstädten, auch Spitälern demselben patentmäßig kein Hinderniß gelegt werde“. Die Allerhöchste Bestätigung des Johann Georg Fock zum Pastor erfolgte unter dem 19. Juli in Rücksicht, daß derselbe „das Predigeramt bereits eine geraume Zeit in der hiesigen dänischen Capelle rühmlichst versehen habe“, und mit dem Bedenken, „daß er sowohl, als alle übrigen künftig hierlandes anzustellende Pastoren den Eid der Treue bei der Regierung ablege“.